

Freiburg im Breisgau, den 2. September 1988

Ecclesia Dei. Apostolisches Schreiben „Motu proprio“ Papst Johannes Pauls II. — Dekret der Kongregation für die Bischöfe. — Direktorium und Personalschematismus 1989. — Prüfungen für Kirchenmusiker. — Erlaubnispflicht kirchlicher Prozessionen. — 24. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule. — Ein Adventskalender, der Hilfe bringt. — Warnungen. — Wohnungen für Ruhestandsgeistliche.

Nr. 113

**Ecclesia Dei.****Apostolisches Schreiben „Motu proprio“  
Papst Johannes Pauls II.**

1. Die Kirche Gottes hat mit großer Betrübniß von der unrechtmäßigen Bischofsweihe Kenntnis genommen, die Erzbischof Marcel Lefebvre am vergangenen 30. Juni vorgenommen hat. Dadurch wurden alle Anstrengungen zunichte gemacht, die in den in letzten Jahren unternommen worden waren, um der von Msgr. Lefebvre gegründeten Priesterbruderschaft St. Pius X. die volle Gemeinschaft mit der Kirche sicherzustellen. In der Tat blieben alle, besonders in den letzten Monaten sehr intensiven Bemühungen, in denen der Apostolische Stuhl Geduld und Nachsicht bis an die Grenzen des Möglichen gezeigt hat<sup>1</sup>, ohne Erfolg.

2. Diese Trauer empfindet besonders der Nachfolger Petri, dem es an erster Stelle zukommt, die Einheit der Kirche zu schützen.<sup>2</sup> Wie klein auch immer die Zahl derer sein mag, die direkt in diese Ereignisse verwickelt sind: Jeder Mensch wird um seiner selbst willen von Gott geliebt und wurde durch das Blut Christi erlöst, das zum Heil aller am Kreuz vergossen wurde.

Die besonderen Umstände, sowohl objektiv wie subjektiv, unter denen die Tat des Erzbischofs Lefebvre vollzogen wurde, geben allen Gelegenheit, über die Sache gründlich nachzudenken und die Pflicht zur Treue gegenüber Christus und seiner Kirche zu erneuern.

3. Die Tat als solche war Ungehorsam gegenüber dem Römischen Papst in einer sehr ernsten und für die Einheit der Kirche höchst bedeutsamen Sache, wie es die Bischofsweihe ist, womit die apostolische Sukzession sakramental aufrechterhalten wird. Darum stellt dieser Ungehorsam, der eine wirkliche Ablehnung des Römischen Primats in sich schließt, eine schismatische Tat<sup>3</sup> dar. Da

sie diese Tat trotz des offiziellen Monitums vollzogen, das ihnen durch den Kardinalpräfekten der Kongregation für die Bischöfe am vergangenen 17. Juni übermittelt wurde, sind Msgr. Lefebvre und die Priester Bernard Fellay, Bernard Tissier de Mallerais, Richard Williamson und Alfonso de Galarreta der schweren Strafe der Exkommunikation verfallen, wie sie die kirchliche Disziplin vorsieht.<sup>4</sup>

4. Als Wurzel dieser schismatischen Tat läßt sich ein unvollständiger und widersprüchlicher Begriff der Tradition erkennen; unvollständig, da er den lebendigen Charakter der Tradition nicht genug berücksichtigt, die, wie das Zweite Vatikanische Konzil sehr klar lehrt, „von den Aposteln überliefert, ... unter dem Beistand des Heiligen Geistes einen Fortschritt kennt: Es wächst das Verständnis der überlieferten Dinge und Worte durch das Nachsinnen und Studium der Gläubigen, die sie in ihrem Herzen erwägen, durch innere Einsicht, die aus geistlicher Erfahrung stammt, wie auch durch die Verkündigung derer, die mit der Nachfolge im Bischofsamt das sichere Charisma der Wahrheit empfangen haben“.<sup>5</sup>

Vor allem aber ist ein Traditionsbegriff unzutreffend und widersprüchlich, der sich dem universalen Lehramt der Kirche widersetzt, das dem Bischof von Rom und dem Kollegium der Bischöfe zukommt. Denn niemand kann der Tradition treu bleiben, der die Bande zerschneidet, die ihn an jenen binden, dem Christus selbst in der Person des Apostels Petrus den Dienst an der Einheit in seiner Kirche anvertraute.<sup>6</sup>

5. Das Geschehene vor Augen, fühlen wir uns verpflichtet, alle Gläubigen auf einige Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die durch dieses traurige Geschehen besonders deutlich werden.

a) Der Ausgang, den die Bewegung Bischof Lefebvres nun wirklich genommen hat, kann und muß für alle katholischen Gläubigen ein Anlaß zu einer gründlichen Besinnung über die eigene Treue zur Tradition der Kirche sein, der Tradition, die unversehrt vorgelegt wird durch

<sup>1</sup> Vgl. Bekanntmachung des Hl. Stuhls vom 16. 6. 1988, O. R. dt. 24. 6. 1988, 3.

<sup>2</sup> Vgl. Erstes Vatik. Konzil, Konstitution *Pastor aeternus*, Kap. 3, DS 3060.

<sup>3</sup> Vgl. *Codex Iuris Canonici*, can. 751.

<sup>4</sup> Vgl. ebd., can. 1382.

<sup>5</sup> Zweites Vatik. Konzil, Konstitution *Dei Verbum* Nr. 8, vgl. Erstes Vatik. Konzil, Konstitution *Dei Filius*, Kap. 3, DS 3020.

<sup>6</sup> Vgl. *Mt 16, 18; Lk 10, 16*; Erstes Vatik. Konzil, Konstitution *Pastor aeternus*, Kap. 3, DS 3060.

das ordentliche und außerordentliche kirchliche Lehramt, besonders durch die Konzilien, vom Konzil von Nizäa bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Diese Besinnung muß alle erneut und wirksam von der Notwendigkeit überzeugen, daß die Treue noch vertieft und gefestigt werden muß und vor allem irrige Interpretationen sowie willkürliche und ungerechtfertigte Erweiterungen in Dingen der Glaubenslehre, der Liturgie und der Disziplin zurückzuweisen sind.

Besonders die Bischöfe haben aufgrund ihres Hirtenamtes die schwere Pflicht, mit klarem Blick, mit Liebe und Unerschrockenheit darüber zu wachen, daß diese Treue überall bewahrt wird.<sup>7</sup>

Es ist aber auch erforderlich, daß alle Hirten und übrigen Gläubigen aufs neue nicht nur die Autorität, sondern auch den Schatz der Kirche anerkennen, die sich auf die Vielfalt der Charismen sowie der Traditionen der Spiritualität und des Apostels stützen und auch die Schönheit der Einheit in der Vielgestaltigkeit bewirken (jener Harmonie, die die irdische Kirche, vom Heiligen Geist dazu angeregt, zum Himmel emporsteigen läßt).

b) Wir möchten ferner auch die Theologen und Fachgelehrten der anderen kirchlichen Wissenschaften auffordern, daß auch ihr Wort von den augenblicklichen Umständen gefordert ist. Die Breite und Tiefe der Lehren des Zweiten Vatikanischen Konzils machen nämlich neue und vertiefte Untersuchungen notwendig, in denen der stete Zusammenhang des Konzils mit der Tradition im ganzen beleuchtet wird, vornehmlich in jenen Bereichen der Lehre, die, weil sie vielleicht neu sind, von einigen Teilgruppen der Kirche noch nicht recht verstanden wurden.

c) Vor allem möchten wir unter den vorliegenden Umständen einen feierlichen und leidenschaftlichen wie auch väterlichen und brüderlichen Aufruf an all jene richten, die bisher in irgendeiner Weise mit der Bewegung des Erzbischofs Lefebvre in Verbindung standen, daß sie ihre ernste Pflicht erfüllen, mit dem Stellvertreter Christi in der Einheit der katholischen Kirche verbunden zu bleiben und in keiner Weise jene Bewegung weiter unterstützen zu wollen. Alle müssen wissen, daß die formale Zustimmung zu einem Schisma eine schwere Beleidigung Gottes ist und die Exkommunikation mit sich bringt, wie im Kirchenrecht festgesetzt ist.<sup>8</sup>

All jenen katholischen Gläubigen, die sich an einige frühere Formen in der Liturgie und Disziplin der lateinischen Tradition gebunden fühlen, möchte ich auch meinen Willen kundtun – und wir bitten, daß sich der Wille der Bischöfe und all jener, die in der Kirche das Hirtenamt ausüben, dem einen anschließen möge –, es ihnen leichtzumachen, in die kirchliche Gemeinschaft zurückzukehren, durch die notwendigen Maßnahmen, welche die Berücksichtigung ihrer gerechtfertigten Wünsche sicherstellen.

6. Im Hinblick auf die Bedeutung und Komplexität der in diesem Dokument angesprochenen Fragen setzen wir Folgendes fest:

a) Es wird eine Kommission eingesetzt, die die Aufgabe hat, mit den Bischöfen, den Dikasterien der Römischen Kurie und betreffenden Gruppen zusammenzuarbeiten, um die volle kirchliche Gemeinschaft mit den Priestern, Seminaristen, Gemeinschaften oder einzelnen Ordensleuten herzustellen, die bisher auf verschiedene Weise mit der von Erzbischof Lefebvre gegründeten Bruderschaft verbunden waren und mit dem Nachfolger Petri in der katholischen Kirche eins zu bleiben wünschen unter Wahrung ihrer geistlichen und liturgischen Traditionen, gemäß dem Protokoll, das am vergangenen 5. Mai von Kardinal Ratzinger und Erzbischof Lefebvre unterzeichnet wurde.

b) Diese Kommission besteht aus einem Kardinalpräsidenten und anderen Mitgliedern der Römischen Kurie, in einer Anzahl, die je nach den Umständen für sachlich und angemessen gehalten wird.

c) Ferner muß überall das Empfinden derer geachtet werden, die sich der Tradition der lateinischen Liturgie verbunden fühlen, indem die schon vor längerer Zeit vom Apostolischen Stuhl herausgegebenen Richtlinien zum Gebrauch des Römischen Meßbuchs in der *Editio typica* vom Jahr 1962 weit und großzügig angewandt werden.<sup>9</sup>

7. Während sich das in besonderer Weise der heiligsten Jungfrau geweihte Jahr schon seinem Ende zuneigt, möchte ich alle auffordern, sich mit dem unaufhörlichen Gebet zu vereinen, das der Stellvertreter Christi durch die Fürsprache der Mutter der Kirche mit den Worten des Sohnes an den Vater richtet: Daß alle eins seien!

Gegeben in Rom, bei St. Peter, am 2. Juli 1988, im zehnten Jahr unseres Pontifikats.

*Joannes Paulus PP. II*

(Org. lat. in O. R. 3. 7. 1988)

Nr. 114

### Dekret der Kongregation für die Bischöfe

Msgr. Marcel Lefebvre, emeritierter Erzbischof-Bischof von Tulle, hat – trotz des ausdrücklichen Monitums vom 17. Juni und der wiederholten Bitten, er möge von seinem Vorhaben absehen – durch die Bischofsweihe von vier Priestern ohne päpstlichen Auftrag und gegen den Willen des Papstes einen Akt schismatischer Natur gesetzt

<sup>7</sup> Vgl. *Codex Iuris Canonici*, can. 386; Paul VI., Apostol. Schreiben *Quinque iam anni*, 8. 12. 1970, AAS 63 (1971), 97 – 106.

<sup>8</sup> Vgl. *Codex Iuris Canonici*, can. 1364.

<sup>9</sup> Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Schreiben *Quattuor abhinc annos*, 3. 10. 1964, AAS 76 (1964), 1088 – 1089.

und sich damit die von can. 1364 par. 1 und can. 1382 des Codex des kanonischen Rechtes vorgesehene Strafe zugezogen.

Ich erkläre mit allen rechtlichen Folgen, daß sowohl der obengenannte Msgr. Marcel Lefebvre als auch Bernard Fellay, Bernard Tissier de Mallerais, Richard Williamson und Alfonso de Galarreta „ipso facto“ sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zugezogen haben.

Weiter erkläre ich, daß Msgr. Antonio de Castro Mayer, emeritierter Bischof von Campos, indem er direkt an der Liturgiefeier als Konzelebrant teilnahm und öffentlich dem schismatischen Akt zustimmte, sich die von can. 1364 par. 1 vorgesehene Exkommunikation als Tatstrafe zugezogen hat.

Die Priester und Gläubigen werden ermahnt, dem Schisma von Msgr. Lefebvre nicht zuzustimmen, weil sie sich „ipso facto“ die schwere Strafe der Exkommunikation zuziehen würden.

Gegeben von der Kongregation für die Bischöfe, am 1. Juli 1988

gez. Kardinal Bernardin Gantin  
Präfekt der Kongregation für die Bischöfe

(Orig. lat. in O. R. 3. 7. 88)

Nr. 115

Ord. 24. 8. 88

### Direktorium und Personalschematismus 1989

Die Herren Dekane werden ersucht, uns bis spätestens **19. Oktober 1988** die **Anzahl** der benötigten **Direktorien** mitzuteilen. Das Direktorium ist broschiert (mit perforierten Blättern) oder gebunden und durchschossen erhältlich.

Zum gleichen Zeitpunkt ersuchen wir um Mitteilung, **wieviele Personalschematismen** von den Kapitelsgeistlichen gewünscht werden. Der Personalschematismus wird in Plastikeinband geliefert und ist nur in dieser Ausgabe erhältlich.

Die seit der letzten Herausgabe des **Personalschematismus** eingetretenen **Änderungen** in den Angaben desselben wollen uns, soweit diese uns nicht amtlich bekanntgeworden sind, baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum **19. Oktober 1988**, berichtet werden.

Die Vorsteher der **Ordensniederlassungen** bitten wir gleichfalls, uns über die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu dem im Personalschematismus enthaltenen Verzeichnis der Ordensmitglieder bis spätestens **19. Oktober 1988** Mitteilung zu machen. **Fehlanzeige** ist **erforderlich**.

Nr. 116

Ord. 26. 8. 88

### C-Prüfungen für Kirchenmusiker

Die diesjährigen C-Prüfungen finden wegen der großen Teilnehmerzahl erneut an zwei Orten statt:

21./22. Oktober 1988 in Heidelberg (Gemeindezentrum St. Michael, Kirschgartenstraße),

18./19. November 1988 in Freiburg (Amt für Kirchenmusik und Collegium Borromaeum, Schoferstraße 4 bzw. Schoferstraße 1).

Die Anmeldeformalitäten sind über den jeweiligen Bezirkskantor vorzunehmen.

Nr. 117

Ord. 13. 7. 88

### Erlaubnispflicht kirchlicher Prozessionen

Wir weisen darauf hin, daß unter dem 22. März 1988 in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung zu § 29 Abs. 2 klargestellt wurde, daß für Prozessionen keine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis eingeholt werden muß. Der neue Text lautet wie folgt:

„Ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen sind verkehrsbüchlich und somit nicht erlaubnispflichtig. Es soll aber darauf hingewirkt werden, daß diese Veranstaltungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde angezeigt werden, damit diese im Einvernehmen mit der Polizei die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit und Ordnung treffen kann.“

Nr. 118

Ord. 1. 8. 88

### 24. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der Süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising von Montag, 13. Februar, abends, bis Freitag, 10. März 1989, vormittags, den 24. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule im Kardinal-Döpfner-Haus auf dem Freisinger Domberg durch.

Namhafte Dozenten werden Mesneranwärter und junge Mesner in Glaubenslehre – Sakramentenlehre – Liturgik – Lektorenschulung und Schriftverkehr – Erhaltung und Pflege des kirchlichen Kunstbesitzes – Rechtskunde im Alltag – Bedienung von Lautsprecheranlagen – Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen – Blumenschmuck – Liturgische Geräte und Paramente usw. unterrichten.

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Eine Gebühr von DM 220,- trägt der Teilnehmer selbst, die Fahrtkosten werden durch die Kirchengemeinde übernommen, die

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

**Amtsblatt**  
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 26 · 2. September 1988  
**M 1302 B**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.  
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.  
Bezugspreis jährlich 50,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 26 · 2. September 1988

weitere DM 450,- zu den Kurskosten beisteuert. Das Erzbischöfliche Ordinariat übernimmt DM 650,-.

Interessierte hauptberufliche Mesner mögen dem Erzbischöflichen Ordinariat, Herrenstraße 35, 7800 Freiburg, durch das Pfarramt auf dem bei der Mesnerschule umgehend anzufordernden Formular bis spätestens 15. 11. 1988 gemeldet werden. Auf dem Formular ist zu bestätigen, daß der Kirchenfonds seinen Anteil übernimmt. Die Anmeldung wird vom Erzb. Ordinariat an die Mesnerschule weitergeleitet. Die Anschrift der Mesnerschule lautet: Überdiözesane Mesnerschule im Bildungszentrum Freising, Groschenweg 63, 8000 München 82, Tel.: (089) 2137-229 oder 541, Di., Do. u. Fr. 14.30 - 17.30 Uhr.

### Ein Adventskalender, der Hilfe bringt

Alljährlich gibt das Bonifatiuswerk der Kinder einen Adventskalender heraus, dessen Erlös besonders der Unterstützung der „Religiösen Kinderwochen“ in der Diaspora der DDR dient. In der inzwischen über 30jährigen Tradition konnten Tausende katholischer Kinder an diesen segensreichen Wochen teilnehmen, die den sehr schwierig durchzuführenden Religionsunterricht ergänzen; ein pastoraler Schwerpunkt in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, der die Kinder den gemeinsamen Glauben durch Spiel, Unterricht und Gottesdienst erfahren läßt.

„Herbergssuche“ ist das Thema des diesjährigen Adventskalenders, der, versehen mit einem Gebetbuch, die Kinder durch den Advent und Maria und Josef auf ihrem Weg nach Betlehem begleitet. Der Kalender wird als Adventslaterne nach Anleitung gebastelt; die Innenbilder sind leuchtend klar. Zur Vorbereitung auf das Weihnachtstfest ist dieser Adventskalender geeignet für Familie, Schule und wo immer man mit Kindern zusammen ist.

Erbetene Spende für den farbigen Kalender mit begleitendem Gebetbuch DM 4,-, Weihnachtskarte „Die Geburt

Jesu“ DM 0,60. Bestellungen wenn möglich als Sammelbestellung durch das Pfarramt oder direkt an das Bonifatiuswerk der Kinder, Kamp 22, 4790 Paderborn, Tel. (05251) 25115.

### Warnungen

Vertreter eines DIWA-VERLAG, 6290 Weilburg-Ahausen, verkauft Postkarten, deren Erlös Behinderten zugute kommen soll. Die Nachfrage beim Deutschen Caritasverband ergab, daß der Verlag nicht berechtigt sei, seine Produkte mit diesem werbenden Hinweis zu vertreiben.

Seit Jahren versucht ein angeblicher Priester aus Schwarzafrika bei Pfarrämtern Informationen und Geldspenden für ein Buch über die Lage der Kirche zu sammeln. Sein genauer Name ist nicht bekannt. Er tritt unter dem Vornamen „Albert“ auf. Geht man auf seine Wünsche nicht ein, erhält man Postkarten mit Schmähungen und üblen Verleumdungen über Amtsträger der Kirche. Wir bitten um Rückmeldung, falls weitere Informationen über ihn bekannt sind.

### Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Nach der Renovation steht das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei Löffingen-Bachheim für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung.

Anfragen sind zu richten an das Kath. Pfarramt St. Georg Löffingen-Unadingen, Tel. (07707) 226.

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei Hohentengen-Lienheim steht für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung.

Anfragen sind zu richten an das Kath. Pfarramt St. Maria, Hohentengen, Tel. (07742) 5706.